

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen  
zur Aufteilung der Schlüsselmassen nach § 4 des Finanzausgleichsgesetzes im  
Jahr 2006**

Vom 11. November 2005

Aufgrund von § 31 Abs. 8 des [Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen \(Finanzausgleichsgesetz – FAG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2005 (SächsGVBl. S. 145), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 177) geändert worden ist, wird im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern sowie nach Anhörung des Beirates für kommunalen Finanzausgleich nach § 34 [FAG](#) verordnet:

**§ 1  
Grundsatz**

Die Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse auf den kreisangehörigen Raum und den kreisfreien Raum erfolgt auf der Grundlage des zum 1. Januar 2005 geltenden Gebietsstandes nach § 4 [FAG](#).

**§ 2  
Allgemeine Schlüsselzuweisungen**

Die für allgemeine Schlüsselzuweisungen nach den §§ 5 bis 14 [FAG](#) zur Verfügung stehende Schlüsselmasse beträgt 2 148 884 165 EUR. Sie wird wie folgt aufgeteilt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden (§§ 6 bis 9 <a href="#">FAG</a> ) | 689 025 610 EUR, |
| 2. Schlüsselzuweisungen an Kreisfreie Städte (§ 10 <a href="#">FAG</a> )               | 944 270 052 EUR, |
| 3. Schlüsselzuweisungen an Landkreise (§§ 11 bis 14 <a href="#">FAG</a> )              | 515 588 503 EUR. |

**§ 3  
Zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen**

Die für zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen nach § 15 [FAG](#) zur Verfügung stehende Schlüsselmasse beträgt 86 676 125 EUR. Sie wird gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 [FAG](#) wie folgt aufgeteilt:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden | 34 057 200 EUR, |
| 2. Schlüsselzuweisungen an Kreisfreie Städte         | 46 673 438 EUR, |
| 3. Schlüsselzuweisungen an Landkreise                | 5 945 487 EUR.  |

**§ 4  
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Aufteilung der Schlüsselmassen nach § 4 des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2004](#) vom 30. März 2004 (SächsGVBl. S. 123) außer Kraft.

Dresden, den 11. November 2005

**Der Staatsminister der Finanzen  
Dr. Horst Metz**

---

**Änderungsvorschriften**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verordnung zur

Aufteilung der Schlüsselmassen nach § 4 des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2006

vom 23. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 51)